

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hagenow GmbH

zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Verwendung des Stroms (§ 4 StromGVV)

Der Strom wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Hagenow zulässig. Sie kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Die Mitteilung des Kunden über Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung von zusätzlichen Verbrauchsgeräten hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Gerätes/der Anlage
- Baujahr des Gerätes/der Anlage
- Anschlusswert des Gerätes/der Anlage
- Datum der Inbetriebnahme des Gerätes/der Anlage.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 StromGVV)

Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Hagenow GmbH erhebt monatliche Abschlagszahlungen.

4. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Rechnungsbeträge und Abschläge wahlweise durch Bareinzahlung, Lastschriftverfahren oder durch Überweisung zu leisten.

Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist.

Kunden, die sich für eine Überweisung entscheiden, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zum Fälligkeitstermin auf das von der Stadtwerke Hagenow GmbH in der Rechnung und Abschlagsmitteilung bezeichnete Konto unter Angabe der Kundennummer ein.

Für Aufwendungen, die durch Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzug, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach den folgenden Pauschalsätzen berechnet.

Mahnkosten	je	5,00 €
Einmalige Bearbeitungsgebühr für Inkassoaufträge	je	10,48 €
Außendienstbesuch/ Nachinkasso/ Direktinkasso	je	18,91 €
Zahlungsvereinbarungen u. ä. (einmalig)	je	7,66 €
Für die Einstellung der Anschlussnutzung am Zähler werden berechnet	je	30,67 €
Für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung am Zähler werden berechnet	je	30,67 €
Für die Einstellung der Anschlussnutzung durch Zählerdemontage werden berechnet	je	33,23 €
Für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung durch Zählermontage werden berechnet	je	33,23 €
Für die Einstellung der Anschlussnutzung am Hausanschluss Kabel/Freileitung	je	116,57 €
Für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung am Hausanschluss Kabel/Freileitung	je	116,57 €

Für die Einstellung der Anschlussnutzung am Erdkabel ohne Deckenschluss	je	177,41 € ¹
Für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung am Erdkabel ohne Deckenschluss	je	140,60 €
Für die Einstellung der Anschlussnutzung am Erdkabel mit Deckenschluss	je	197,86 €
Für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung am Erdkabel mit Deckenschluss	je	161,05 €
Wird der Kunde zum angekündigten Zeitpunkt nicht angetroffen, so dass eine Anlagensperrung nicht vorgenommen werden kann, wird	ia	42.02 d
für jeden vergeblichen Weg berechnet	je	42,02 €

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit (¹) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft.